

Satzung

für den Kirchbauverein Lutherkirche Pirmasens e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kirchbauverein Lutherkirche Pirmasens e. V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Lutherkirche in Pirmasens als historisches Gebäude und die Förderung des gottesdienstlichen und geistlichen Lebens in diesem Gotteshaus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen betreffend die Lutherkirche und die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorsitzende von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich dazu aufgefordert wird.

Die Mitgliederversammlung hat über die wesentlichen Belange des Vereins zu entscheiden, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

die Änderung der Vereinssatzung

die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes

die Entlastung des Vorstands

die Wahl des Vorstands

die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter

die Entscheidung über die Beitragsordnung

die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und 2 Beisitzern. Der 1. oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestellung des Vorstands durch die Gründungsversammlung erfolgt abweichend hiervon auf die Dauer eines Jahres. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll bei seiner Wahl Mitglied des (erweiterten) Presbyteriums der Lutherkirchengemeinde sein.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unentgeltlich.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt die Tagesordnung.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären und kann nur zum Jahresende erfolgen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb des Vereins endgültig. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Ausschlusswirkung wird durch ein gerichtliches Verfahren bis zu dessen Abschluss gehemmt.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Protestantische Lutherkirchengemeinde Pirmasens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.10. 2013 in Pirmasens beschlossen.

Die Gründungsmitglieder: